

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>KT/50/2020</b>	
<b>Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Fahrdienstes für außergewöhnlich Gehbehinderte</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>17</b>	<b>Kreistag</b>	<b>16.07.2020</b>	<b>öffentlich</b>

<b>1 Anlage</b>	Richtlinien des Landkreises Karlsruhe zur Durchführung des Fahrdienstes für schwerbehinderte Menschen
-----------------	---

## Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Fahrdienstes für außergewöhnlich Gehbehinderte mit Wirkung ab 01.08.2020, um sehbehinderte Menschen zur Teilnahme am Fahrdienst zu berechtigen.

## I. Sachverhalt

Um schwerbehinderten Menschen die Teilnahme am allgemeinen gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, fördert der Landkreis seit Jahren einen Fahrdienst nach den „Richtlinien zur Durchführung des Fahrdienstes für außergewöhnlich Gehbehinderte“.

Nach den seit Januar 2005 geltenden Richtlinien sind teilnahmeberechtigt schwerbehinderte Menschen ab dem 16. Lebensjahr, die außergewöhnlich gehbehindert sind und deshalb keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können. Explizit ausgeschlossen waren bisher sehbehinderte Menschen (Blinde).

Auf Antrag der Kreistagsfraktionen von „Freie Wähler“ und „SPD“ vom 26.11.2019 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 30.01.2020 zugestimmt, blinden Menschen die Teilnahme am Fahrdienst zu ermöglichen.

Die Richtlinien wurden von der Verwaltung dem Beschluss des Kreistages folgend geändert. Sehbehinderte Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ (= blind) besitzen, werden zukünftig zur Teilnahme am Fahrdienst berechtigt. Weiterhin erfolgten redaktionelle Änderungen zur Verbesserung der Lesbarkeit.

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss hat in der Sitzung am 25.05.2020 den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt. Mit einstimmigem Beschluss

vom 02.07.2020 empfiehlt der Verwaltungsausschuss dem Kreistag, die Änderung der Richtlinien zu beschließen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

Der Haushaltsansatz für 2020 wurde um 3.000 € von 26.000 € auf 29.000 € erhöht.

## **III. Zuständigkeit**

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung erfolgt die Beschlussfassung im Kreistag.